

Beschluss vom 7. September 2021

Kleine Anfrage 2021/25
betreffend Ungleichlange Spiesse für Demonstrierende/Streikende in Schaffhausen?

In einer Kleinen Anfrage vom 24. Juni 2021 stellt Kantonsrat Maurus Pfalzgraf mehrere Fragen bezüglich der Vorgehensweise der Schaffhauser Polizei beim Klimastreik vom 15. Mai 2020 und bei den Demonstrationen vom 17. April 2021 gegen Massnahmen zum Schutz vor Covid-19.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wurden an der Kundgebung & Demonstration vom 17. April 2021 an die von der Polizei-vermeldeten 925 Personen ebenfalls Bussen ausgesprochen und auf was belauft sich die Gesamtsumme ungefähr?*

Im Rahmen der Kundgebung vom 17. April 2021 wurden von der Schaffhauser Polizei 31 Personen vor der Teilnahme von der Örtlichkeit weggewiesen und eine Person bei der Staatsanwaltschaft Schaffhausen angezeigt. Gebüsst wurde in der Menschenansammlung in der Altstadt wegen Nichttragens der Gesichtsmasken aus den folgenden Gründen niemand: Zunächst wäre es für die Schaffhauser Polizei unmöglich gewesen, alle Demonstrierenden zu erfassen und zu büssen, weil sie in der Menge unter den normalen Passanten der Altstadt nicht einfach zu identifizieren waren. Es wäre zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung der anwesenden Personen gekommen. Im Weiteren bestand das massive Risiko von Widerstand und Ausschreitungen beim Eingreifen der Polizei, wie die Erfahrungen von ähnlichen Demonstrationen von Gegnern der Massnahmen zum Schutz vor Covid-19 andernorts gezeigt haben. Diesen Widerstand zu brechen, hätte einen massiven, unverhältnismässigen polizeilichen Mitteleinsatz bedingt und unweigerlich auch unbeteiligte Dritte betroffen. Es hätte mit Sachbeschädigungen in der Altstadt gerechnet werden müssen. Diese Folgen bewogen die Schaffhauser Polizei aus Gründen der Verhältnismässigkeit darauf zu verzichten, anlässlich der Demonstration vom 17. April 2021 Bussen zu verteilen.

2. *Wie beurteilt der Regierungsrat rückblickend die Verhältnismässigkeit der beiden oben aufgeführten Polizeieinsätze (15. Mai 2020/17. April 2021)?*

Die Schaffhauser Polizei muss bei ihren Einsätzen jeweils entsprechend den Gegebenheiten und im Rahmen der Verhältnismässigkeit agieren. Entsprechend hat sie sowohl am 15. Mai

2020 als auch 17. April 2021 die jeweilige Situation beurteilt und gemäss ihren Möglichkeiten reagiert. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass im Frühjahr 2020, als die Klimademonstration stattfand, noch strengere rechtliche Vorgaben für politische Versammlungen galten und keine Versammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum zulässig waren.

3. *Hat der Regierungsrat eine Erklärung dafür, dass um die 1000 Personen - die mit Ankündigung - sich nicht an Schutzmassnahmen hielten und trotz eines bestehenden Verbotes demonstrierten, keinerlei polizeilichen Sanktionen ausgesetzt wurden? Während ein gutes Dutzend Leute- mit Masken und Abstand - durch die Polizei sogleich verwarnt und gebüsst wurden.*

Siehe Antworten zur Frage 1 und 2.

4. *Kann, in den Augen des Regierungsrats, der Polizeieinsatz vom 17. April 2021 als Präzedenzfall für kommende, unbewilligte Demonstrationen gewertet werden? Präzisiert: Wird die Polizei auch in Zukunft mit jener Toleranz handeln, die bei der Anti-Massnahmen-Demonstration an den Tag gelegt wurde?*

Siehe Antworten zur Frage 1 und 2.

5. *Welche Schlüsse ziehen der Regierungsrat und die Polizei Schaffhausen aus den Einsätzen am 15. Mai 2021 und 17. April 2021?*


Die Polizei muss jede Kundgebung individuell auf Basis des geltenden Rechts und der tatsächlichen Gegebenheiten prüfen und den Einsatz entsprechend anpassen.

6. *Ist der Regierungsrat aufgrund der vorliegenden Ungleichbehandlung bereit, die ausgesprochenen Bussen gegen die Klimaaktivist*innen zu überdenken und zurückzunehmen?*

Wie sich aus den Antworten zur Frage 1 und 2 ergibt, kann aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslage nicht von einer Ungleichbehandlung gesprochen werden. Darüber hinaus ist der Regierungsrat nicht dafür zuständig und damit auch nicht befugt, Ordnungsbussen zurückzunehmen. Wären die Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten mit den Bussen nicht einverstanden gewesen, hätte im Rahmen eines Strafverfahrens eine ordentliche Überprüfung stattfinden müssen.

Schaffhausen, 7. September 2021

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger